

AMTSBLATT
Der Stadtverwaltung Geilenkirchen



Amtsblatt-Nr.
Nr. 24/2025

Erscheinungstag:
15.12.2025

Inhalt:

- 1. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26**
- 2. Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**
- 3. Zwangsversteigerungsverfahren, Donnerstag, 29.01.2026 um 9 Uhr**
- 4. Zwangsvollstreckung Grundbuch von Geilenkirchen, Blatt 6461, BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Geilenkirchen, Flur 27, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, von-Bronsfeld-Straße 21, Größe: 698 m²**
- 5. 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**
- 6. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge**
- 7. 14. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**
- 8. 21. Satzung zur Änderung der Abfallbeseitigungssatzung**
- 9. Friedhofsgebührensatzung**
- 10. Hebesatzsatzung**
- 11. Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**
- 12. Jahresabschluss 2024**
- 13. Entwurf der Haushaltssatzung 2026**

AMTSBLATT
Der Stadtverwaltung Geilenkirchen



HERAUSGEBERIN:

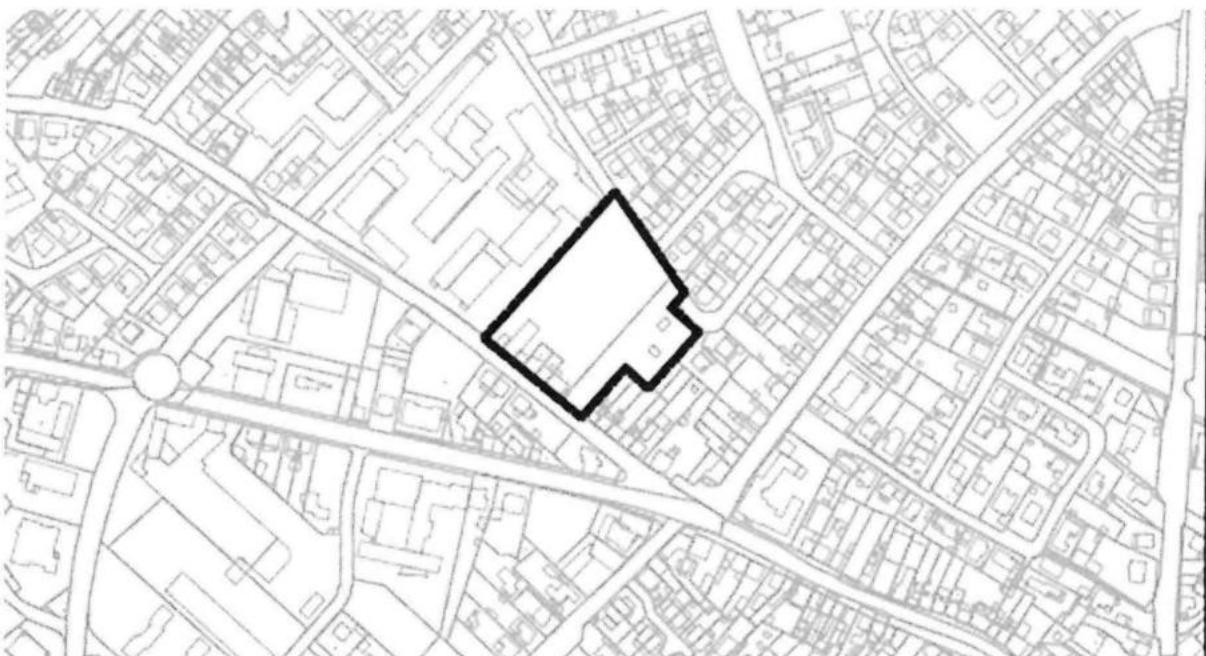
Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Marktplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter
<https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Bekanntmachung
(Amtsblatt Nr. 24/2025, 13.12.2025)

- I. Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Geilenkirchen, südwestlich der Straße „Erlenweg“, nordöstlich der Straße „Bauchemer Gracht“ und südöstlich des Berufskollegs
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
- b) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und
- c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Ein privater Investor verfolgt das Ziel, zentrumsnahes Wohnen mit Mehrfamilienhäusern durch Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche zu realisieren. Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Wohnraum befriedigt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In diesem Fall kann der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Auch wenn im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden kann, soll dennoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung erfolgen.

VI. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen liegt samt Begründung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 08:00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
Herr Jannik Königs, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-241 und
Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vor genannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

VII. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 10.12.2025 werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 11.12.2025



Dr. Armin Leon
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz:

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 und 5 BMG.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos.

Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermittlungssperren über unseren Onlineservice im Internet möglich. Hierzu können Sie folgenden Link [Auskunfts- und Übermittlungssperren - Serviceportal Stadt Geilenkirchen](#) nutzen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von Übermittlungssperren mit einem formlosen Schreiben oder mittels eines Antragsformulars, welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage (www.geilenkirchen.de)

Stadt Geilenkirchen

Postanschrift:



Dr. Armin Leon
Bürgermeister

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29.01.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Übach-Palenberg, Blatt 460B,

BV Ifd. Nr. 1 Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 16, Flurstück 938,
Gebäudefläche, Kirchplatz 12, Größe: 2 m²

BV Ifd. Nr. 2 Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 16, Flurstück 1503,
Gebäudefläche, Wohnen, Kirchplatz 12, Größe: 179 m²

BV Ifd. Nr. 3 Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 16, Flurstück 1502,
Gebäudefläche, Wohnen, Kirchplatz 12, Größe: 0 m²

BV Ifd. Nr. 4 Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 16, Flurstück 1505,
Gebäudefläche, Wohnen, Rimburger Straße, Größe: 3 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Reihenmittelhaus mit Gewölbekeller und nicht ausgebautem Dachgeschoß bebaute Grundstücke mit Gesamtgröße 184 m². Es besteht ein Überbau durch ein Schuppengebäude auf ein Nachbargrundstück zu welchem ein dingliches Nutzungsrecht eingetragen ist. Das Baujahr der Gebäude ist unbekannt, die Wohnfläche beträgt ca. 184 m², Kellerfläche ca. 8,6 m², Schuppenfläche ca. 19,2 m²

Es besteht unfangreicher Restfertigstellungs-/Sanierungsbedarf sowie Nachlegalisierungsbedarf zu begonnenen Baumaßnahmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

125.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Übach-Palenberg Blatt 460B, lfd. Nr. 1	20,00 €
- Gemarkung Übach-Palenberg Blatt 460B, lfd. Nr. 2	113.445,00 €
- Gemarkung Übach-Palenberg Blatt 460B, lfd. Nr. 3	20,00 €
- Gemarkung Übach-Palenberg Blatt 460B, lfd. Nr. 4	210,00 €

Ein Bieter hat auf Verlangen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.
Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibende Gläubiger: Wüstenrot Bausparkasse AG

Kontakt: Mosler Immobilien, Königstr. 2, 42853 Remscheid, Telefon: 02191 973333, Fax: 02191 5917411, E-Mail: info@mosler-immobilien.de

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 13.10.2025

Amtsgericht

Haselmann

Rechtsanwalt



Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19.03.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Geilenkirchen, Blatt 6461,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 27, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, von-Bronsfeld-Straße 21, Größe: 698 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: freistehendes Einfamilienhaus mit Anbau und Garage sowie Hofüberdachung ca. aus dem Baujahr 1930. Das Objekt ist vermutlich nicht vermietet und wird durch einen Miteigentümer genutzt. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Der Grundbesitz befindet sich im Ortsteil Gillrath der Stadt Geilenkirchen. Nach Beendigung bergbaulicher Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Baulisten sind laut Auskunft der Stadt Geilenkirchen nicht eingetragen. Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 08.12.2025

Amtsgericht

Schlebusch

Rechtspflegerin



**10. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen**

Vom 11.12.2025

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(ei)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

Art. 2

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs.1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

Art. 3

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

Art. 4

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der/Die Bürgermeister/in sowie alle Ämter und Dienststellen der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte sowie das Recht auf Akteneinsicht einschließlich Personalakten. Sie hat das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann sie an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Art. 5

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind und kein neues Sachvorbringen enthalten,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

Art. 6

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

Art. 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 11.12.2025



Dr. Armin Leon
Bürgermeister



**10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und
Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen**

Vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgegesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560) und der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,44 €.

Art. 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt 0,76 € je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 11.12.2025



Dr. Armin Leon
Bürgermeister



**14. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Vom 11.12.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

**§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn | 2,11 € |
| b) für die Winterwartung der Fahrbahn | 0,56 € |

Art. 2

Das als Anlage beigelegte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Pflicht zur Reinigung sowie zur Winterwartung der Fahrbahn in den Stichwegen der Straße „An der Friedensburg“ obliegt zukünftig den Anliegern.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 11.12.2025



Dr. Armin Leon
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 02.12.2010**

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Adalbert-Stifter-Straße	X		X	
Ahornweg		X	X	X
Ahrstraße		X		X
Akazienweg		X		X
Albert-Jansen-Straße	X		X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße		X		X
Alleebusch		X		X
Alte Hahover Straße		X		X
Alte Kuhgracht		X		X
Alte Landstraße		X		X
Alte Poststraße		X		X
Am alten Sportplatz		X		X
Am alten Wasserwerk		X		X
Am Bürgerhaus		X		X
Am Dorfplatz	X		X	
Am Dorfleich		X		X
Am Dreieck		X		X
Am Elsenbusch		X		X
Am End		X		X
Am Feldkreuz		X		X
Am Fließ		X		X
Am Forsthaus	X		nur Stichwege	
Am Friedhof	X		X	
Am Fuchsberg		X	X	
Am Hagelkreuz		X	X	
Am Hallenberg		X	X	
Am Heidberg		X	X	
Am Kaninsberg		X	X	
Am Kirchberg		X	Hsnr. 32-38	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Am Kreuz		X	X	
Am Kreuz Verb. Straeten Weg - Annastraße		X		X
Am Lehnhof		X		X
Am Leiffarth Hof		X		X
Am Mausberg	X			X
Am Mühlenhof		X		Hsnr. 1-21
Am Mühlenkamp	X		X	
Am Pannhaus		X		X
Am Park		X		X
Am Pöllnweg		X		X
Am Reuschenberger Hof		X		X
Am Ringofen		X		X
Am Rodebach	X		X	
Am Sonnenhügel	X			nur Stichwege
Am Stadion	X		X	
Am Tripser Wäldchen		X		X
Am Wachbaum		X		X
Am Weiher	X			X
Am Weinberg	X			X
Am Wiesehang		X		X
Am Zinneberg		X		X
Amselweg		X		X
An den Schloßwiesen		X		X
An der alten Schule		X		X
An der Burg		X		X
An der Friedensburg	X			Stichwege
An der Linde	X			X
An der Maibuche		X		X
An der Vogelstange		X		Stichwege
An der Vikarie		X		X
An Frankenruh		X		X
An Fürtherode		X		X
An Kellers Hof		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
An Merckenheim	X			
An St. Johann		X		X
An St. Marien		X		X
Anemonenweg		X		X
Annastraße		X		X
Apweilerstraße		X		X
Ardennenstraße		X		X
Arndtstraße		X		X
Asternweg		X		X
Auf dem Göß		X		X
Auf dem Jück		X		X
Auf dem Knipp		X		X
Auf dem Tecker		X		X
Auf der Weide			X	X
Auf der Zömm			X	X
Aufm Brunk			X	
August-Thyssen-Str.		X		X
Bachstraße		X		X
Bahnhofstraße	X			
Bauchemer Gracht	X			
Beamtenweg			X	
Beckstraße			X	X
Beethovenstraße			X	
Beggendorfer Straße			X	
Benzstraße	X			
Bergstraße	X			
Berliner Ring	X			
Besenbindergasse			X	
Bienengracht			X	
Blinddener Straße	X			X
Blinkenweg			X	
Bischof-Poeten-Straße	X			X

	Reinigung Fahrbahn			Winterwartung Fahrbahn	
	Straße	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Blaissstraße			X		X
Blockstraße		X		X	
Blumenstraße				nur Stichwege	
Bocket			X	X	
Bocketzgracht			X	X	
Boelckestraße			X		X
Bolleber			X		X
Borsigstraße		X			X
Brabantstraße			X		X
Bracheler Straße		X		X	
Brahmsstraße			X		X
Brechtstraße			X		X
Bredriesch			X		X
Breslauer Straße			X		X
Brückstraße			X		X
Brücknerstraße		X		X	
Brüllische Straße		X		X	
Brunnenstraße			X		X
Buchenweg			X		X
Bückengracht			X		X
Burgunderweg			X		X
Buschweg					
Camphausenweg		X			
Carl-Diem-Straße			X		X
Chorherrenstraße		X		X	
Corneliusstraße		X		X	
Curt-Goetz-Straße					X
Dahlienweg			X		X
Dammweg			X		X
Dantestraße			X		X
Danziger Straße			X		X
Diekensweg					X
Dieselstraße		X			X
Dietrichstraße					X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Dohlenweg	X		X	
Drosselweg	X		X	
Dürrener Straße	X		X	
Euronenstraße				X
Ederener Straße			X	X
Eduard-Mörike-Straße			X	X
Eichendorffstraße			X	X
Einsteinstraße	X		X	
Eiseder Hof			X	X
Elsternweg			X	X
Emesfeld			X	X
Ennscher Straße			X	X
Erfstraße			X	X
Erich-Kästner-Straße			X	X
Erlenweg			X	X
Fahrpostweg			X	X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg		X		X
Feigengasse			X	X
Feldstraße			X	X
Finkenweg			X	X
Flahstraß			X	
Flandernstraße			X	X
Fliederweg			X	X
Floericher Straße			X	X
Flurstraße			X	X
Frankenstraße			X	X
Franz-Eifler-Weg			X	X
Franz-Kafka-Straße			X	X
Franz-Marc-Straße	X		X	
Franzstraße			X	
Friedensstraße			X	
Friedlandplatz	X		X	
Friedrich-Krupp-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Friedrich-Loeffler-Straße	X	X	X	X
Gartenstraße	X	X	X	X
Geilenkirchener Kreisbahn	X	X	X	X
Geldernstraße	X	X	X	X
Gemeindeberg	X	X	X	X
Gerbergasse	X	X	X	X
Gereonstraße	X	X	X	X
Gereonsweilerstraße	X	X	X	X
Gerhard-Schnümmer-Str.	X	X	X	X
Gerhart-Hauptmann-Str.	X	X	X	X
Gillesweg	X	X	X	X
Gillrather Straße	X	X	X	X
Gladiolenweg	X	X	X	X
Gneisenaustraße	X	X	X	X
Goethestraße	X	X	X	X
Goldenstraße	Hsnr. 13 - 33	X	X	X
Graf-Goltstein-Straße	X	X	X	X
Grenzweg	X	X	X	X
Große Gasse	X	X	X	X
Grünstraße	X	X	X	X
Gutenbergstraße	X	X	X	X
Hahnrather Busch	X	X	X	X
Hahnweg	X	X	X	X
Haihover Straße	X	X	X	X
Händelstraße	X	X	X	X
Hangstraße	X	X	X	X
Hansemannstraße	X	X	X	X
Hartbaumpfad	X	X	X	X
Hasseltei Straße	X	X	X	X
Hatterather Weg	X	X	X	X
Hattostraße	X	X	X	X
Haus Beeck	X	X	X	X
Heidweg	X	X	X	X
Heinestraße	X	X	X	X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Heinrich-Zille-Weg		X		X
Heinsberger Straße	X		X	
Hensenstraße		X		X
Herderstraße		X		X
Hermann-Josef-Straße		X		X
Herrweg		X		X
Herzog-Wilhelm-Straße	X		X	
Heyergäßchen		X		X
Hinter dem Gang		X		X
Hinter den Höfen		X		X
Hochheid		X		X
Hochstraße		X		X
Hofstraße		X		X
Hofbeinstraße	X		X	
Hölderlinstraße	X		X	
Holzmarkt		X		X
Hommer Heide		X		X
Honsdorf	X		X	
Horriger Acker		X		X
Horriger Weg		X		X
Hovен		X		X
Hubertusstraße		X		X
Hunisweg		X		X
Hünshovener Busch		X		X
Hünshovener Gracht	X		X	
Ikarusweg		X		X
Im Bongert		X		X
Im Bruch		X		X
Im Feldchen		X		X
Im Gang	X		X	
Im Hufeisen		X		X
Im Kämpchen		X		X
Im Lindenfeld	X		X	
Im Sandberg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Im Südkamp	X		X	X
Im Viereck	X		X	X
Im Wiesengrund	X		X	X
Im Winkel	X		X	X
Immendorfer Weg	X		X	X
Immenweg	X		X	X
In der Au	X		X	X
In der Kummel	X		X	X
Inselweg	X		X	X
Jahnstraße	X		X	X
Jan-von-Werth-Straße	X		X	X
Johannesstraße	X		X	X
Johann-Plum-Platz	X		X	X
Josefstraße	X		X	X
Joseph-von-Görres-Str.		X		X
Jülicher Straße		X		Hsnr. 1-21
Juliane-Hilgers-Straße		X		X
Junkersstraße	X		X	
Kampstraße	X		X	X
Kantstraße	X		X	X
Kapellenweg	X		X	X
Karl-Arnold-Straße	X		X	X
Karolingerstraße	X		X	X
Kastanienweg	X		X	X
Keltenweg	X		X	X
Kiebitzweg	X		X	X
Kirchstraße	X		X	X
Kirchwinkel				nur Stichwege
Klatterstraße	X		X	X
Klosterstraße	X		X	X
Kogenbroich	X		X	X
Kolpingweg			X	X
Königsberger Straße			X	X
Königstraße			X	X

	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn		
	Straße	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Konrad-Adenauer-Straße	X		X		
Kornhausweg			X		X
Krahestraße			X		X
Kraudorf			X		Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße	X		X		
Kreuzstraße	X		nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kreywälzchen			X		X
Küfenweg			X		X
Kuzgräet			X		X
Langgasse			X		X
Lärchenweg			X		X
Lahnstraße			X		X
Laubengang			X		X
Leifarther Straße	X		X		
Leopold-Hoesch-Str.	X		X		
Lessingstraße			X		X
Lilenthalallee (Yorckstraße bis Hauptwache NATO)	X		X		X
Limburgstraße			X		X
Limitenweg			X		X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz	X		X		
Linderner Straße	X		nur Stichwege		nur Stichwege
Linnicher Straße	X		X		
Lise-Meitner-Straße	X		X		
Liszistraße			X		X
Ludwig-Richter-Straße	X		X		
Lütlicher Straße	X		Teilstück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße	X	Teilstück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße
Luxemburgstraße			X		X
Maarstraße			X		X
Mainstraße			X		X
Marienstraße			X		X
Markt			X		

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Markusstraße	X	X	X	X
Martin-Heyden-Straße	X	X	X	X
Martinusstraße	X	X	X	X
Max-Planck-Straße	X	X	X	X
Meisenweg	X	X	X	X
Meroderhofstraße	X	Hsnr. 06-23	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße	X	X	X	X
Möldersstraße	X	X	X	X
Moselstraße	X	X	X	X
Mozartstraße	X	X	X	X
Mühlenstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Müllendorfer Straße	X	X	X	X
Müncherather Straße	X	X	X	X
Nächtigallenweg	X	X	X	X
Nahestraße	X	X	X	X
Namurstraße	X	X	X	X
Narzissenweg	X	X	X	X
Neckarstraße	X	X	X	X
Nelkenweg	X	X	X	X
Neue Linner	X	X	X	X
Neuer Kahnweg	X	X	X	X
Niederheider Weg	X	X	X	X
Niederhainstraße	X	X	X	X
Nierstraßer Weg	Hsnr. 1-23	Hsnr. 1-23	X	X
Nikolaus-Becker-Straße	X	X	X	X
Nirm	X	Hsnr. 1-5	X	X
Norbertinerstraße	X		X	X
Oberste Hof			X	X
Opheimer Benden			X	X
Orfstraße			X	X
Ottostraße	X		X	
Palantgasse			X	X
Panneschopp			X	X
Panneschopper Weg			X	X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Pappelweg		X		X
Pastoratsweg		X		X
Pastor-Pauli-Straße		X		X
Pater-Esser-Weg		X		X
Paulstraße		X		X
Pestalozzistraße	X		X	
Peterstraße		X		X
Pfarrer-Claaßen-Straße		X		X
Pfarrer-Dederichs-Straße		X		X
Pfarrer-Holzberg-Straße		X		X
Pfarrer-Louis-Straße		X		X
Prof.-Max-Wilms-Str.		X		X
Prof.-Mendel-Straße		X		X
Prof.-Schröder-Straße	X		X	
Prummerner Weg	X		X	
Püttsstraße		X		X
Quimperléstraße	X		X	
Raiiffeisenstraße		X		X
Randerather Straße	X		X	
Rembrandtstraße	X		X	
Rheinstraße		X		X
Richard-Wagner-Straße		X		X
Richthofenstraße		X		X
Richtweg		X		X
Ringstraße	X		X	
Robert-Koch-Straße	X		nur Stichwege	
Römerstraße	X			
Rommelstraße	X			
Röntgenstraße	X			
Rosenbenden		X		X
Rosenweg		X		X
Rückstraße		X		X
Ruhrstraße		X		X
Salzweg		X		X

	Reinigung Fahrbahn			Winterwartung Fahrbahn	
	Straße	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Scharnhorststraße	X			X	
Scheidehecke	X			X	
Scherpenseeler Straße	X		X	X	
Schillerstraße	X		X	X	
Schleifweg			X		X
Schmiedgasse			X		X
Schubertstraße	X			X	
Schnumeijhof			X	X	
Schützenstraße			X	X	
Schwalbenweg			X	X	
Schwarzer Weg			X	X	
Siegstraße			X	X	
Sisbenden			X	X	
Sittarder Straße	X		X		X
Sperlingweg			X		X
Spitzwegpfad			X		X
Stauffenbergstraße	X			X	
Steinfeldgasse			X		X
Steinkauler Hof			X		X
Stettiner Straße	X			X	
Stieglitzpfad			X		X
Stiftsgasse			X		X
Strætener Weg			X		X
Strætener Weg, Teilstück von Annastraße - Einmündung Am Kreuz			X		X
Strippenweg		Hsnr. 01-11		X	
Süggerather Straße			X		X
Talstraße			X		X
Tannenweg			X		X
Taubenberg			X		X
Theilensgracht				X	
Thielgarten				X	
Theodor-Heuss-Ring				X	
Thomashöfstraße				X	

	Reinigung Fahrbahn			Winterwartung Fahrbahn	
	Straße	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Thomas-Mann-Straße		X			X
Tichelener Weg		X		X	X
Tizianstraße		X		X	X
Tongerenweg	X			X	
Töpferstraße				X	
Triper Mühlenpfad		X		X	
Triper Weg		X		X	
Tripsrather Feld		X		X	
Tulpenweg		X		X	
Turmstraße		X		X	
Uetterather Weg		X		X	
Uhlandstraße		X		X	
Ulmenweg		X		X	
Ulweg		X		X	
Ursulahof		X		X	
van-Gogh-Straße		X		X	
Veilchenweg		X		X	
Vennstraße		X		X	
Verdistrasse		X		X	
Vogteistraße		X		X	
vom-Stein-Straße		X		X	
von-Braun-Straße	X			X	
von-Bronsfeld-Straße		X		X	
von-Grimberg-Straße		X		X	
von-Hardenberg-Straße		X		X	
von-Harff-Straße		X		X	
von-Humboldt-Straße	X			X	
von-Mirbach-Straße		X		X	
von-Siemens-Straße	X			X	
Waidmühle				X	
Walderich				X	
Waldstraße				X	
Walloniestraße				X	
Weidengracht				X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Weissenstein		X		X
Weischendriesch		X		X
Wielandstraße		X		X
Wiesenstraße		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
Windhauser Weg		X		X
Winkelstraße		X		X
Wolfsgracht		X		X
Wupperstraße		X		X
Wurmtalstraße		X		X
Yorckstraße		X		X
Zehnhofstraße		X		X
Zeppelinstraße		X		X
Ziegelbäckerweg		X		X
Zu den Benden		X		X
Zum Buschfeld		X		X
Zum Emondishof		X		X
Zum Hahnhof		X		X
Zum Hochmoor		X		X
Zum Junkersbusch		X		X
Zum Kniephus		X		X
Zum Rommelschäger			X	X
Zum Schlackenberg			X	X
Zum Wassergut			X	X